

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1

Vertragsgegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Produkte der Pilz Industrieelektronik GmbH (nachfolgend Pilz genannt), für die Pilz keine besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet. Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen werden für folgende Pilz-Produkte verwendet:

- Standardsoftware-Produkte: Hierfür gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Softwareprodukten, ausgenommen PAS4000.
- PAS4000-Produkte: Hierfür gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PAS4000-Produkte.

Zudem verwendet Pilz besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen) oder Werkleistungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Werkleistungen).

§ 2

Allgemeines/Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Pilz und dem Kunden, ohne dass Pilz den Kunden in jedem Einzelfall wieder auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweisen müsste, sofern nicht andere Allgemeine Geschäftsbedingungen von Pilz in die zukünftigen Verträge einbezogen werden.

(2) Die Angebote und Annahmeerklärungen, sämtliche Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Basis der nachfolgend wiedergegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im Internet unter <https://www.pilz.com/de-CH/termsandconditions> jederzeit frei abrufbar und können vom Kunden in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.

(3) Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst wenn Pilz sie kennt, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Pilz stimmt ihrer Geltung bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich zu. Dieses Bestätigungserfordernis gilt auch dann, wenn Pilz in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Die schriftlich bei Vertragsschluss erteilte Zustimmung gilt jeweils nur für den darin geregelten Einzelfall.

§ 3

Vertragsabschluss

- (1) Angebote von Pilz sind freibleibend.
- (2) Die Angebote von Pilz im E-Shop stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar, bei Pilz Waren zu bestellen. Bestellungen sind online im E-Shop bei Pilz unter <http://www.pilz.com/de-NT/e-shop> möglich.
- (3) Durch die Bestellung im E-Shop von Pilz, d.h. durch das Anklicken des Buttons "Bestellen", gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Kaufvertrages ab.
- (4) Pilz wird den Eingang einer online oder offline erfolgten Bestellung bestätigen. Damit kommt jedoch noch kein Vertrag zustande. Ein Vertrag

kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch Pilz zustande. Soweit der Kunde in seiner online oder offline erteilten Bestellung keine individuelle Spezifikation des jeweiligen Liefergegenstandes nach der jeweils vorgesehenen individuellen Verwendungsart unter Berücksichtigung sämtlicher technisch relevanter Faktoren angibt oder die Spezifikation nur unvollständig angibt, gelten die allgemeinen Produktangaben von Pilz ergänzend.

(5) Die Annahme kann entweder schriftlich durch die Auftragsbestätigung (auch per E-Mail gültig) von Pilz oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Auch in diesem Fall erhält der Kunde eine schriftliche Auftragsbestätigung. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, enthält die schriftliche Auftragsbestätigung von Pilz die vertraglich geschuldeten Leistungen.

(6) Bei Vertragsabschluss bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Im Einzelfall ausdrücklich vom Kunden mit Pilz getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) haben – soweit sie nach Abschluss des Vertrages zustande kamen – in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – Pilz schriftliche Bestätigung an den Kunden massgeblich.

(7) Technische Änderungen sowie Änderungen in Konstruktion, Form, Farbe und/oder Gewicht der Liefergegenstände bleiben im Rahmen des für den Kunden Zumutbaren vorbehalten.

(8) Die Beschaffenheit der zu liefernden Ware ergibt sich aus der jeweiligen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Produktbeschreibung von Pilz. Sonstige Angaben, wie technische Daten, Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, Mass- und Gewichtsangaben – auch wenn diese auf Normen Bezug nehmen – unterliegen laufenden Änderungen. Diese Angaben verpflichten Pilz nur, falls sie vorab durch Pilz als verbindlich bestätigt wurden.

(9) An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Modellen, Mustern, Kalkulationen, Kostenvorschlägen und sonstigen Unterlagen oder Gegenständen behält sich Pilz Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung von Pilz.

§ 4

Lieferung

- (1) Teillieferungen sind zulässig.
- (2) Sofern sich aus dem Vertrag zwischen Pilz und dem Kunden nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ex works“ Incoterms 2010 vereinbart. Dieser Lieferort ist der Erfüllungsort für die Lieferung und für eine etwaige Nacherfüllung.
- (3) Der Kunde ist für die Durchführung sämtlicher Verfahren in Bezug auf Ausfuhr und Einfuhr der Liefergegenstände verantwortlich und trägt sämtliche hierfür anfallenden Kosten. Pilz wird den Kunden hierbei unterstützen. Die Liefergegenstände können (Re-)Exportrestriktionen unterliegen, z.B. solchen der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Europäischen Union. Der Kunde hat diese Bestimmungen bei einer Weiterveräußerung oder sonstigen Ausfuhr zu beachten.
- (4) Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur als annähernd und sind für Pilz nicht verbindlich, es sei denn, ein Liefertermin wurde ausdrücklich

schriftlich bindend bei Vertragsabschluss vereinbart. Die Lieferfrist oder der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Liefergegenstände bis zu ihrem Ablauf das Werk von Pilz verlassen haben oder wenn Pilz in Bezug auf die zu liefernde Ware dem Kunden die Versandbereitschaft bis zum Ablauf der Lieferfrist angezeigt hat. Der Beginn der von Pilz angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung sämtlicher technischer Fragen voraus sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden. Hierzu zählen insbesondere auch etwaige vom Kunden zu beschaffende oder zu erstellende Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, durch den Kunden vorzulegende Genehmigungen, Freigaben und die Gutschrift evtl. mit Pilz vereinbarter Anzahlungen auf dem Konto von Pilz. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen oder bestehen vom Kunden zu vertretende Unklarheiten, ist die durch Pilz angegebene Lieferzeit bis zur Behebung des Hindernisses durch den Kunden so lange gehemmt, wie das Hindernis besteht, und verlängert sich folglich um die Zeit der Hemmung des Fristablaufs.

(5) Verlangt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, z.B. in Bezug auf kundenspezifischen Anpassungen der Liefergegenstände, welche die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist unmöglich machen, so verschiebt sich der Liefertermin oder verlängert sich die Lieferfrist entsprechend den geforderten Änderungen und Ergänzungen.

(6) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleiben vorbehalten, mit der Folge, dass Pilz von der Lieferverpflichtung frei wird, wenn Pilz ohne eigenes Verschulden von ihrem Lieferanten beliefert wird, obwohl Pilz zuvor einen entsprechenden Liefervertrag mit dem Lieferanten abgeschlossen hat. Pilz wird den Kunden unverzüglich davon benachrichtigen, dass der Lieferant Pilz nicht beliefert hat. Pilz deshalb vom Vertrag zurücktritt und die Gegenleistung – soweit sie bereits vom Kunden erbracht wurde – unverzüglich zurückerstattet wird.

(7) Der Kunde ist zur Annahme eines Liefergegenstandes verpflichtet, der nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder eine unerhebliche Beeinträchtigung des Gebrauchs aufweist.

(8) Die Kosten für den Versand sind vom Kunden zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart im freien Ermessen von Pilz liegen. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und für Rechnung des Kunden abgeschlossen.

(9) Konstruktions- oder Formänderungen, die auf technische Verbesserungen und/oder auf gesetzliche Anforderungen zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, soweit der Liefergegenstand oder die vereinbarte Lieferung nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

§ 5

Abrufaufträge

Abrufaufträge sind innerhalb der festgelegten Zeiträume oder zu den vereinbarten Terminen abzunehmen. Wurde die Ware nicht innerhalb der festgelegten Zeiträume abgerufen und ist der Kunde deshalb mit der Erfüllung der Pflicht zum Abruf in Annahmeverzug geraten, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands auf den Kunden über. Im Übrigen hat der Kunde ab Fristablauf die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung bei Pilz mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages, für jeden Monat, auszugleichen.

§ 6

Preis und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ex works“ Incoterms 2010 einschliesslich Verladung im Werk, jedoch ausschliesslich Verpackung, Transport und Transportversicherung, zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ausschliesslich für eine Lieferung und Leistung innerhalb der Schweiz.

(2) Die Preise für alle zu liefernden Waren sind die bei Pilz am Tag der Auftragsbestätigung geltenden Listenpreise, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Für Teillieferungen kann Pilz Teilrechnungen ausstellen. Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert.

(4) Der Abzug von Skonto bedarf schriftlicher besonderer Vereinbarung.

(5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung/dem Angebot nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist Pilz berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p. a. zu fordern. Soweit ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden kann, ist Pilz berechtigt, diesen geltend zu machen.

(6) Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein oder wird Pilz eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss bekannt, die zu schwerwiegenden Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden Anlass gibt, ist Pilz berechtigt, nach eigener Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Pilz ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Kunde diesem Verlangen keine Folge leistet bzw. nicht innert angemessener Frist die Zahlungsfähigkeit nachweist.

§ 7

Zurückbehaltungsrecht/Verrechnungsverbot

(1) Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Kunden gegen Pilz ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Kunden.

(2) Die Aufrechnung des Kunden der Forderungen von Pilz mit eigenen Forderungen an Pilz ist ausgeschlossen.

§ 8

Höhere Gewalt

Der Liefertermin verschiebt sich und die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener Ereignisse, die nicht von Pilz zu vertreten sind, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder die Ablieferung der Liefergegenstände von Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von Pilz zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird Pilz dem Kunden binnen drei Werktagen mitteilen.

§ 9

Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht auf den Kunden über, sobald die Liefergegenstände das Haus von Pilz verlassen haben oder Pilz die Versandbereitschaft angezeigt hat.

(2) Der Übergabe der Liefergegenstände steht es gleich, wenn sich der Kunde im Verzug der Annahme befindet.

(3) Verzögert sich der Versand des Vertragsgegenstandes infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

(4) Soweit Pilz nach vertraglicher Vereinbarung Versandkosten, Lieferung oder Installation von Liefergegenständen übernommen hat, bleiben die vorstehend genannten Gefahrtragsklauseln hiervon unberührt.

(5) Die vorstehend genannten Klauseln gelten auch für vereinbarte Teillieferungen.

§ 10

Verzug und Unmöglichkeit

(1) Unbeschadet eines Rücktrittsrechts des Kunden im Falle von Mängeln (siehe Ziff. 13 - Gewährleistung bei Sachmangel - und Ziff. 14 - Gewährleistung bei Rechtsmangel - dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) kann der Kunde bei Unmöglichkeit der Leistung von Pilz oder Verzug nur bei Vorliegen einer von Pilz zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten.

(2) Im Falle des Verzuges setzen Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung zudem voraus, dass der Kunde Pilz zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist von wenigstens 2 Wochen zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung gesetzt hat und dabei ausdrücklich klargestellt hat, dass er bei Nichteinhaltung dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz geltend macht. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde verpflichtet, nach Aufforderung durch Pilz zu erklären, ob er weiter auf der Lieferung besteht oder Schadensersatz geltend macht oder vom Vertrag zurücktritt. Gibt der Kunde innerhalb einer von Pilz gesetzten angemessenen Frist keine solche Erklärung ab, ist der Kunde nicht mehr zur Ablehnung der Lieferung oder zum Rücktritt berechtigt und kann auch keinen Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, sondern nur die Lieferung entgegennehmen.

(3) Die Nachfrist ist nur entbehrlich, wenn Pilz die vertraglich geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die nach Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

(4) Für den Schadensersatzanspruch oder Aufwendungsersatzanspruch aus Verzug oder Unmöglichkeit gilt Ziff. 16 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 11

Annahmeverzug/Annahmeverzögerung

(1) Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Pilz berechtigt, den entstandenen Schaden einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen geltend zu machen. In diesem Fall geht zudem die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

(2) Wird die Lieferung oder die Auslieferung des Liefergegenstands auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm mit Beginn des Monats, der auf die Anzeige der Liefer- oder Versandbereitschaft folgt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet. Pilz ist berechtigt, der Nachweis eines höheren Schadens zu erbringen.

(3) Darüber hinaus ist Pilz berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist, die dem Kunden mitgeteilt worden ist, vom Vertrag zurückzutreten oder nach Ablauf einer dem Kunden mitgeteilten angemessenen Frist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist vertragsgemäss zu beliefern.

§ 12

Mängelrüge

(1) Der Kunde hat die Liefergegenstände innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung zu prüfen. Rechts- oder Sachmängel, das Fehlen einer unter Umständen von Pilz garantierten Beschaffenheit der Liefergegenstände sowie die Zuviel-, Zuwenig- oder Falschlieferrung (Mängel) sind vom Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von weiteren 5 Werktagen nach Ende der in Satz 1 genannten Prüfungsfrist, schriftlich geltend zu machen.

(2) Mängel, welche bei Prüfung gem. Ziff. 12.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erkennbar waren, sind vom Kunden ebenfalls unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Kenntnisnahme, schriftlich geltend zu machen.

(3) Die Mängelrüge des Kunden muss eine auf den Einzelfall bezogene, detailliert gefasste Beschreibung des jeweiligen Mangels beinhalten.

(4) Werden Mängel nicht innerhalb der Fristen gem. Ziff. 12.1 und Ziff. 12.2 geltend gemacht, sind jegliche Gewährleistungsansprüche gegen Pilz ausgeschlossen.

§ 13

Gewährleistung bei Sachmangel

(1) Bei Vorliegen eines Mangels beschränkt sich die Gewährleistung von Pilz nach Wahl von Pilz zunächst auf die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung.

(2) Der Kunde hat Pilz nach Absprache mit ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, die Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Pilz sind im Hinblick auf die Komplexität der Liefergegenstände bis zu drei Nachbesserungsversuche einzuräumen. Der Erfüllungsort der Nachbesserung liegt am Lieferort. Dies gilt nicht, wenn der nachzubessernde Liefergegenstand nicht zu Pilz transportiert werden kann. Erfolgt die Nachbesserung durch Pilz an einem anderen als dem Lieferort und besteht kein Reparatur-/Service-Vertrag, ersetzt der Kunde Pilz die aufgrund der Durchführung der Nachbesserung am tatsächlichen Einsatzort der Liefergegenstände entstehenden Transport-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie sonstige anfallende Kosten im Rahmen der Nacherfüllung, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem bestimmungsgemässen Gebrauch der gelieferten Liefergegenstände.

(3) Im Übrigen ist Pilz nicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, wenn diese nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich ist. Jede Form der Nacherfüllung kann von Pilz verweigert werden, wenn die voraussichtlichen Kosten der Nachbesserung oder der Nachlieferung den Kaufpreis des vertraglich geschuldeten Liefergegenstands um 100% übersteigen.

(4) Im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile werden Eigentum von Pilz.

(5) Für den Fall des Fehlschlagens der Nachbesserung – d.h. wenn Pilz eine zur Nachbesserung gesetzte angemessene Frist verstreichen lässt, eine dreimalige Nachbesserung oder eine einmalige Ersatzlieferung vorgenommen hat und der gerügte Mangel dadurch nicht behoben wurde, wenn Pilz eine erforderliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung unberechtigt verweigert, ungebührlich verzögert oder wenn dem Kunden aus sonstigen Gründen eine Nachbesserung nicht zuzumuten ist sowie wenn Pilz die Nachbesserung zu Recht wegen Unverhältnismässigkeit verweigert kann der Kunde anstelle von Nachbesserung oder Nachlieferung die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe des Rücktritts und der Minderung geltend machen.

(6) Bei einem nur geringfügigen Mangel steht dem Kunden nur das Recht auf Nachbesserung zu.

(7) Bei Fremdprodukten beschränkt sich die Gewährleistung von Pilz auf die Abtretung der Ansprüche, die Pilz gegen den Hersteller der Fremdprodukte besitzt. Für den Fall, dass der Kunde seine Gewährleistungsrechte gegen den Hersteller der Fremdprodukte nicht durchsetzen kann, leistet Pilz Gewähr im Rahmen dieser Bedingungen. Eventuell von Herstellern von Fremdprodukten gewährte Gewährleistungen bleiben unberührt.

(8) Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Pilz berechtigt, Ersatz der Pilz entstandenen Aufwendungen vom Kunden zu verlangen, wenn der Kunde schuldhaft verkannt hat, dass ein Umstand aus seinem Verantwortungsbereich den angeblichen Mangel verursacht hat.

(9) Generell ist eine Haftung von Pilz für den Fall ausgeschlossen, dass auf Wunsch des Kunden andere als von Pilz hergestellte oder vorgegebene Teile in den Liefergegenstand eingebaut werden. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass eine solche Abweichung für eine etwaige Mangelhaftigkeit des Liefergegenstands nicht ursächlich war.

(10) Pilz haftet nicht für vom Kunden selbst durchgeführte Einbauarbeiten. Die Beweislast für den mangelfreien Einbau trifft den Kunden.

§ 14 Gewährleistung bei Rechtsmangel

(1) Pilz gewährleistet, dass der vertragsgemässen Nutzung der Liefergegenstände durch den Kunden im Land des Lieferorts keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln, d.h. wenn Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Pilz gelieferte, vertragsgemäss genutzte Liefergegenstände gegen den Kunden berechnete Ansprüche erheben, leistet Pilz bei fristgerechter Rüge gem. Ziff. 12 dadurch Gewähr, dass Pilz dem Kunden nach Wahl von Pilz eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Liefergegenständen verschafft oder die Liefergegenstände so abändert oder austauscht, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird. Pilz kann hierbei die betroffenen Liefergegenstände gegen gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Liefergegenstände austauschen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. Ist Pilz dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte sowie Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz zu.

(2) Der Kunde unterrichtet Pilz unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) an den Liefergegenständen geltend machen. Der Kunde ermächtigt Pilz, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Pilz wird nach seiner Wahl und in Absprache mit dem Kunden die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Solange Pilz von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von Pilz anerkennen; Pilz wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt dem Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z.B. der vertragswidrigen Nutzung der Liefergegenstände) beruhen. Sollte der Kunde die Nutzung der Liefergegenstände aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen einstellen, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Einstellung der Nutzung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn und soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Sie sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung erst durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Pilz nicht vorhersehbare Anwendung oder etwa dadurch verursacht wird, dass die Liefergegenstände vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Pilz gelieferten Produkten eingesetzt werden.

(4) Weitergehende Ansprüche wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§ 15 Haftung

(1) Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, haftet Pilz im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschaden, der dem Kunden nachweisbar durch Verschulden von Pilz entsteht. Weitere Ansprüche, namentlich für das Verhalten von Hilfspersonen, sind ausgeschlossen.

(2) Gänzlich ausgeschlossen ist der Ersatz von indirekten Schäden, wie entgangener Gewinn und andere Vermögensschäden.

§ 16 Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Sachmängeln und Rechtsmängeln

(1) Die Verjährungsfrist des Art. 210 OR oder des Art. 371 OR für sämtliche Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Übergabe der Liefergegenstände oder – wenn eine Abnahme vereinbart wurde – ab Abnahme des Liefergegenstandes, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 17 Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller im Zeitpunkt des Vertragschlusses bestehender Forderungen von Pilz, gleich aus welchem Rechtsgrund, das Eigentum von Pilz. Pilz ist berechtigt, die gelieferten Vertragsgegenstände ins entsprechende Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen, und der Kunde ist verpflichtet, hierfür sämtliche notwendigen Mitwirkungshandlungen i.S.d. Verordnung über die Eintragung der Eigentumsvorbehalte (SR 211.413.1.) auf erste Aufforderung hin vorzunehmen. Hat Pilz im Interesse des Kunden Checks oder Wechsel erfüllungshalber angenommen, so bleiben sämtliche Lieferungen bis zur vollständigen Freistellung aus solchen Verbindlichkeiten das Eigentum von Pilz.

(2) Der nicht in der Schweiz ansässige Kunde wird jegliche von Gesetzes wegen oder sonst vorausgesetzte Handlung vornehmen, die notwendig ist, um den Eigentumsvorbehalt (inklusive seiner Erweiterungs- und Verlängerungsformen) von Pilz, wie er in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen vorgesehen ist, in dem Land wirksam werden zu lassen, in das die Lieferung erfolgt.

§ 18 Annulierungskosten

Tritt der Kunde von einem von ihm erteilten Vertrag zurück, ohne dass dem Kunden hierfür ein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht, kann Pilz, falls dem Kunden eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt worden ist, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn geltend machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 19 Übertragung der Entsorgungspflicht

PILZ überträgt seine Herstellerpflicht zur Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten auf den Kunden. Der Kunde stellt PILZ von der Rücknahmeverpflichtung und Entsorgungsverpflichtung frei. Der Kunde stellt Pilz von Schadensersatzforderungen Dritter frei, soweit der Kunde die übernommenen Pflichten schuldhaft verletzt. Überträgt der Kunde das Eigentum oder den Besitz an den elektrischen und elektronischen Geräten auf Dritte, so wird er die Rücknahmeverpflichtung ebenfalls auf den Erwerber übertragen.

§ 20 Geheimhaltung

(1) Der Kunde hat vertrauliche Informationen, sämtliche ihm bekanntwerdenden Daten und Informationen, von denen er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit Pilz Kenntnis erhält (im Folgenden: „Vertrauliche Informationen“), wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Muster, Kalkulationen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen oder Gegenstände, geheim zu halten. Der Kunde verpflichtet sich, vertrauliche Informationen nur für die Zwecke des mit Pilz abgeschlossenen Vertrages zu nutzen und sie nicht ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Pilz an Dritte weiterzugeben oder auf sonstige Weise Dritten zugänglich zu machen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, vertrauliche Informationen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dabei hat der Kunde diejenige Sorgfalt anzuwenden, die er bei der Behandlung eigener Vertraulicher Informationen anwendet, zumindest die angemessene Sorgfalt. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern die gleichen Verpflichtungen zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen aufzuerlegen. Der Kunde unterrichtet Pilz unverzüglich und schriftlich, wenn er Kenntnis von einer bevorstehenden oder erfolgten Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung erlangt oder einen entsprechenden Verdacht schöpft.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen entfällt, wenn

- der Kunde nachweist, dass ihm diese vertraulichen Informationen bereits vor deren Mitteilung durch Pilz bekannt waren;
- er diese vertraulichen Informationen rechtmässig von Dritten ohne Auferlegung einer Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat, ohne dass ihm ersichtlich wurde, dass die Dritten dabei gegen diesen Dritten auferlegte Geheimhaltungspflichten verstossen;
- die vertraulichen Informationen allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die vorliegende Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt wurden;
- diese vertraulichen Informationen vom Kunden unabhängig von ihrer Mitteilung durch Pilz entwickelt wurden oder werden.

(4) Pilz behält sich alle Rechte an den vertraulichen Informationen (einschliesslich Urheberrechte, des Rechts zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten sowie Patenten, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten, Geschmacksmustern, Marken) und das Eigentumsrecht an den zur Verfügung gestellten, die vertraulichen Informationen enthaltenden Gegenständen

(Papiere, Datenträger etc.) vor. An vertraulichen Informationen von Pilz, gleichgültig ob an diesen Informationen Schutzrechte bestehen oder nicht, werden dem Kunden jedenfalls keine Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte eingeräumt. Bei Gegenständen oder Unterlagen, an denen zugunsten von Pilz Schutzrechte bestehen und/oder die als Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse geschützt sind, ist dem Kunden nur die durch Pilz ausdrücklich erlaubte Benutzung gestattet, soweit bestimmte Nutzungsarten nicht auch jedem Dritten erlaubt sind.

(5) Auf Anforderung von Pilz hat der Kunde sämtliche erhaltenen vertraulichen Informationen unverzüglich an Pilz zurückzusenden. Vertrauliche Informationen sind ohne Aufforderung kostenlos an Pilz zurückzugeben, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen oder Gegenständen steht dem Kunden nicht zu. Eine Ausnahme gilt lediglich für Kopien, die aufgrund der Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften archiviert werden müssen. Sämtliche auf Computern vorhandenen Vertraulichen

chen Informationen sind auf Aufforderung hin zu löschen.

(6) Der Kunde haftet für Verlust und Beschädigung, soweit er diese zu vertreten hat.

(7) Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt über das Ende des Vertrages hinaus für drei Jahre.

§ 21

Schlussbestimmungen

(1) Der Kunde wird hiermit davon unterrichtet, dass Pilz seine Daten im zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und auf Grundlage der geltenden Datenschutzvorschriften erhebt, speichert, verarbeitet und, sofern hierfür notwendig und zulässig, an Dritte übermittelt. Die Datenschutzerklärung ist auf www.pilz.com abrufbar.

(2) Pilz ist berechtigt, den Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Zustimmung des Kunden zu ändern, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen von Pilz für den Kunden zumutbar sind. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht.

(3) Pilz verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

(4) Pilz kann seine Rechte aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen.

(5) Auf die Vertragsbeziehung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

(6) Gerichtsstand ist der Sitz von Pilz.

Pilz Industrieelektronik GmbH
Gewerbepark
Hintermättli 2
5506 Mägenwil
Schweiz

Telefon: +41 62 889 79 30

Telefax: +41 62 889 79 40

E-Mail: pilz@pilz.ch

Internet: www.pilz.ch

Gültig ab 1. Januar 2021